

Merkblatt über die Schulpflicht

Kann ein Kind aus **zwingenden** Gründen den Unterricht oder eine sonstige schulische Veranstaltung nicht besuchen, so gilt das Versäumnis nur dann als entschuldigt, wenn der Hinderungsgrund dem Klassenlehrer oder der Schulleitung unverzüglich, spätestens bis 8.00 Uhr mitgeteilt wird.

Als zwingende Gründe gelten nach den gesetzlichen Bestimmungen:

- Krankheit des Kindes oder gefährliche ansteckende Krankheiten in der Wohngemeinschaft
- Ausfall regelmäßiger Verkehrsverbindungen (z.B. Busse)
- Ungangbarkeit des Schulweges oder außergewöhnlich ungünstige Witterung bei weitem Schulweg

Schülerinnen und Schüler können **in begründeten Ausnahmefällen** vom Schulbesuch beurlaubt werden. Eine **Beurlaubung** kann nur bei Vorliegen **besonderer** Gründe, **nach vorheriger Beantragung und Genehmigung** des Gesuchs durch die Schulleitung gewährt werden. Das Fernbleiben ohne Genehmigung des Gesuchs gilt als schuldhaftes Versäumnis.

Das Fernbleiben eines Schulpflichtigen vom Unterricht oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen ohne zwingenden Grund kann unter Umständen zum **Schulzwang** führen.

Die Erziehungsberechtigten sind somit verpflichtet,

- **für die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen Sorge zu tragen.**
- **unverzüglich (noch vor Unterrichtsbeginn) an die Schule zu melden, wenn das Kind z.B. wegen Erkrankung vom Unterricht fernbleibt.**
- **zusätzlich die Schule (schriftlich und unter Angabe der Gründe) zu verständigen, wenn ihr Kind aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.**

Merkblatt über die Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen bei Schulunfällen

Immer wieder kommt es vor, dass Schüler, die bei einem Unfall in der Schule oder auf dem Schulweg verletzt worden sind, von Ärzten als Privatpatienten behandelt werden; die Betroffenen sind dann oft enttäuscht, wenn die Versicherung nicht den vollen Rechnungsbetrag erstattet. Solche Enttäuschungen können vermieden werden, wenn Eltern und Schüler die Rechtslage und die notwendigen Verhaltensregeln kennen.

Ich möchte deshalb auf Folgendes hinweisen:

1. Schulunfälle sind Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen. Jeder Unfall sollte **sofort** der Schulleitung gemeldet werden!
2. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren bei einem Schulunfall Heilbehandlung nach § 557 RVO. Die Ärzte sind aufgrund des Ärzteabkommens verpflichtet, stets unmittelbar mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. Grundlage für die Honorierung ihrer Leistungen ist dabei die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens.

Eine zusätzliche Beanspruchung des Verletzten für die Honorierung ist nicht statthaft. Daher ist (nach den Vorschriften des SGB VII in Verbindung mit den Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Unfallversicherungsträger) die Erstattung der Kosten einer privatärztlichen Behandlung durch den UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung generell nicht vorgesehen.

Erfährt der Arzt jedoch im Behandlungszeitraum **nicht**, dass es sich um einen Schulunfall handelt, so ist er berechtigt, seine Honorarforderung unmittelbar gegenüber den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten geltend zu machen. Eine Kostenerstattung gegenüber den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten erfolgt in diesem Falle nur bis zur Höhe des Betrages, der vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung zu zahlen wäre. Dadurch ergeben sich in der Regel erhebliche Differenzbeträge, die, soweit sie nicht durch Leistungen privater Krankenversicherungsträger oder durch die Beihilfe gedeckt sind, von den Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten selbst getragen werden müssen.

Ist dagegen das Vorliegen eines Schulunfalls bekannt und erfolgt trotz des Hinweises des Arztes, dass die Behandlung zu Lasten des UV-Trägers jew. Träger der Unfallversicherung durchzuführen ist, auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten privatärztliche Behandlung, kann vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung **keine Kostenerstattung** vorgenommen werden. In diesem Fall verweigert auch der private Versicherungsträger die Kostenerstattung zumindest bis zur Höhe des Betrags, der nach der UV-GOÄ vom UV-Träger jew. Träger der Unfallversicherung zu zahlen wäre.

Wollen Sie eine solche Kostenbelastung vermeiden, achten Sie bitte darauf,

- **den behandelnden Arzt oder Zahnarzt oder das in Anspruch genommene Krankenhaus von vornherein unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und dass eine privatärztliche Behandlung nicht gewünscht wird;**
- **die Bezahlung einer dennoch ausgestellten Privatrechnung abzulehnen und den Arzt, den Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Träger der Unfallversicherung zu verweisen.**

Dieser Mitteilung liegen zugrunde: KMB vom 11. Dezember 2002 (KWMBI I 2003 S. 4)

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

durch Gemeinschaftseinrichtungen

gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite). Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien
---	--

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)
---	---

Infoblatt Schulmanager

die Grund- und Mittelschule Markt Berolzheim - Dittenheim nutzt die Kommunikationsplattform „Schulmanager Online“. Dies hat folgende Vorteile:

- alle Elternbriefe per Mail/per App → digitale Bestätigung
- Krankmeldungen online ohne Warteschleife am Telefon
- Terminkalender aller schulischen Veranstaltungen
- Beurlaubungen für Arzttermine, etc. online stellen
- schnelle Kontaktaufnahme mit allen Lehrern und der Schulleitung
- Buchung der Termine für Elternsprechabende
- die Schule spart Papier und Kopierkosten und schont so die Umwelt

Informationspflicht gemäß Art. 13 DSGVO

Datenschutz

Bei der Nutzung von Online-Diensten ist der Datenschutz besonders wichtig. Wir möchten Sie da her genau über die Datenverarbeitung im Schulmanager online informieren.

Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung über die Plattform Schulmanager online dient rein dem Zweck, organisatorische Abläufe zwischen Schule und Elternhaus zu vereinfachen und dabei Papier und zusätzliche Telefonate bei Routineabläufen wie Elternbriefe oder Krankmeldungen zu sparen.

Art der Daten

Zusätzlich zu den Daten über Ihr Kind, die an der Schule sowieso schon vorhanden sind, fallen nur wenige weitere Daten an. Im Wesentlichen sind das die Daten, die Sie selbst mit der Plattform übermitteln, wie Ihre Kontakt-EMAIL-Adresse oder Zeitpunkte der Lesebestätigung von Elternbriefen, der Krankmeldungen bzw. Beurlaubungen oder auch den Zeitpunkt der Abgabe einer schriftlichen Entschuldigung. Sollten Sie noch genauere Informationen über die Art der Daten wünschen, können Sie jederzeit Einsicht in die Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit über die Plattform nehmen. Wir möchten darauf hinweisen, dass fehlerhafte Daten nach Anforderung korrigiert werden (Art. 16 DSGVO). Sie haben das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art.15 DSGVO).

Sicherheit der Daten und Zugriff auf die Daten

Die o.g. Daten werden technisch auf der Plattform „Schulmanager Online“ gespeichert und nur innerhalb dieser Plattform verwendet. Zugriff auf alle Daten haben nur die Schulleitung, das Sekretariat und ggf. der Systembetreuer der Schule. Durch das in der Plattform integrierte Rechtesystem wird sichergestellt, dass jeder weitere Nutzer nur die Daten sehen kann, die er sehen darf. So kann jeder Lehrer beispielsweise nur die Daten der Schüler bearbeiten, die er aktuell in der Stunde unterrichtet. Sowohl die Speicherung als auch die Übertragung der Daten erfolgen verschlüsselt, so dass kein unbefugter Dritter die Daten lesen kann. Der Server, auf dem das System läuft, steht in einem Rechenzentrum in Düsseldorf mit zertifizierter Informationssicherheit (ISO 27001).

Weitergabe und Löschung der Daten

Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Löschung der Daten erfolgt spätestens am Ende des kommenden Schuljahres oder jederzeit auf Verlangen des Nutzers.

Einverständnis

Mit der Registrierung auf der Plattform erklären Sie sich mit der Verarbeitung der Daten einverstanden. Sie können die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Aus dem Widerruf entstehen Ihnen keine Nachteile. Die Elternbriefe werden Ihnen dann wie bis dato üblich ausgedruckt. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Ferner haben Sie das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn die Verarbeitung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO erfolgt (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

Beschwerderecht

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München

Adresse: Wagnmüllerstraße 18 - 80538 München

Telefon: 089 212672-0; Telefax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>

Informationen zu Nutzung und Datenschutz Microsoft 365 Professional Plus EDU an der Grund- und Mittelschule Markt Berolzheim-Dittenheim

Bei **Microsoft 365 Professional Plus EDU** (bisher Office 365 ...) handelt es sich um ein vollwertiges Microsoft Office mit zusätzlichen Web-Angeboten für eine einfache Zusammenarbeit. Durch das „Student Advantage Benefit“ fallen keine zusätzlichen Kosten an. Pro Nutzer ist es erlaubt, die Desktopversionen von Office auf bis zu 5 PCs/Macs und die Office-Apps auf bis zu 5 Tablets und 5 Smartphones zu installieren und zu nutzen. Zusätzlich können die Webversionen von jedem internetfähigen Gerät aufgerufen werden.

Dieser kostenlose Zugang beinhaltet:

- Eine E-Mail-Adresse
- Unbegrenzter Onlinespeicher¹ (OneDrive)
- Kostenloses Office (Word, Excel, PowerPoint, Outlook, SharePoint, Forms ...)
- Microsoft OneNote und Teams (und weitere webbasierte Programme)

Aspekte, die für einen pädagogischen Einsatz von Microsoft 365 Professional Plus EDU sprechen

Mit Teams und OneNote bieten sich für die Schule viele Möglichkeiten, die digitale Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler zu stärken, die Teamfähigkeit weiter zu fördern und die Kommunikation zu verbessern. Einige Möglichkeiten sind:

- Einfacher Austausch und zentraler Speicherort von Dateien, die von jedem internetfähigen Gerät erreichbar sind. Mit der Umsetzung des Medienkonzepts und der Umstellung auf den neuen LehrplanPlus, wird es zu deutlich mehr derartigen Projekten kommen. Werden hier digitale Medien verwendet (z.B. Recherche), kann Microsoft 365 als Grundlage für diese Daten dienen. Jedes Gruppenmitglied hat somit immer Zugriff auf alle Projektdaten.
- Bei Projekten (Referaten, Projektpräsentation usw.) können alle Schülerinnen und Schüler auf die gleiche Office-Version zugreifen. Probleme wegen inkompatiblen Versionen werden so minimiert. Zusätzlich haben alle Schülerinnen und Schüler den aktuellen Stand des Projekts. Gleichzeitiges (kollaboratives) Arbeiten an einem Dokument ist so gut möglich.

¹ Der Online-Speicher ist für Unterrichtsdaten gedacht. Sollten Sie persönliche Daten darauf ablegen wollen, so handeln Sie in eigenem Interesse. Bitte denken Sie daran, dass auch diese Daten gelöscht werden, wenn ihr Kind die Schule verlässt.

- Über Teams lassen sich virtuelle Klassenräume erstellen, in denen sich Arbeits- und Übungsblätter, ergänzende Hinweise, Online-Übungen, Erklärvideos usw. zentral für alle Schüler bereitstellen lassen. So können z.B. abhanden gekommene Blätter schnell wiederbeschafft werden.
- OneNote ist ein digitales Notizbuch. Ein Tablet mit Stiftunterstützung wird dadurch fast vollständig zu einem Ersatz für normale Hefte. Lehrern ist es dadurch möglich, den kompletten Tafelanschrieb für Schüler bereit zu stellen². Versuchsaufbauten und komplexere Grafiken lassen sich fotografieren und die eigenen Notizen ergänzen. Verpasst ein Schüler oder eine Schülerin eine Unterrichtsstunde, kann er oder sie sich an jedem internetfähigen Gerät die Hefteinträge anschauen und sich auf die nächste Unterrichtsstunde vorbereiten. Schüler und Schülerinnen, die im Besitz eines solchen Geräts sind, können dies in Absprache mit der Lehrkraft auch im Unterricht einsetzen und können so auch eventuell Geld beim Schulmaterial sparen.

Hinweis zum pädagogischen Einsatz von Microsoft 365 Professional Plus EDU

- Microsoft 365 Professional Plus EDU können erst dann ihre Potentiale voll entfalten, wenn eine ganze Klasse sich daran beteiligt. Wir haben dennoch Verständnis, wenn Personen dieses Angebot aus persönlichen Gründen nicht annehmen wollen.
- Microsoft 365 Professional Plus EDU muss über das Internet heruntergeladen und aktiviert werden. Das Verarbeiten von großen Daten im Internet hängt von der genutzten Internetverbindung ab. Volumentarife eignen sich dafür nicht.

Datenverarbeitung und Datenschutz

Ein Zugang zu Microsoft 365 darf gemäß Art. 6 DSGVO nur erstellt werden, wenn die Nutzer (bei Minderjährigen bis 14 Jahren allein die Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab dem 14. Geburtstag die Erziehungsberechtigten und die Schülerin beziehungsweise der Schüler) den Bedingungen für die Nutzung zustimmen und ihr Einverständnis zu der damit verbundenen Auftragsdatenverarbeitung erklären.

- Vorname und Nachname und Namensbestandteile des Schülers/der Schülerin
- Schulzugehörigkeit
- Klassen- und Kurszugehörigkeit (Fach)
- E-Mail-Adresse des/der Erziehungsberechtigten

² Aus urheberrechtlichen Gründen kann es sein, dass nicht sämtlicher Unterrichtsstoff bereitgestellt werden darf.

Beispiel:

- *Jenny Marie Mustermann*
- *Grund- und Mittelschule Markt Berolzheim-Dittenheim*
- *Klasse 5b – (Deutsch, Mathe, Englisch, GPG, NT, WIB, Sport, Kunst, EvRel usw.)*
- *bettina.mustermann@mailadresse.de*

Einwilligung und Freiwilligkeit

Die Nutzung von Online-Lernplattformen ist regelmäßig mit einer Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten verbunden. Gemäß dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, den Schulordnungen, dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Anlage 10 der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Durchführung des Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes setzt die Nutzung passwortgeschützter Lernplattformen durch minderjährige Schülerinnen und Schüler die schriftliche Einverständniserklärung aller Erziehungsberechtigten voraus.

Für Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren müssen die Eltern, für Schülerinnen und Schüler von 14 bis einschließlich 17 Jahren die Eltern und die Schüler, und für Schülerinnen und Schüler ab 18 Jahren die Schülerinnen und Schüler selbst ihre Einwilligung erklären.

Die Einwilligung in die Nutzung der hier genannten Lern-Plattformen sowie in die Übermittlung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist freiwillig und kann jederzeit bei der Schulleitung schriftlich widerrufen werden. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen dem Schüler/der Schülerin keine Nachteile!

Persönliche Daten und nutzungsbezogene Daten

Folgende Daten der Schülerinnen und Schüler dürfen bei der Nutzung der Lernplattform verarbeitet und gespeichert werden:

- **Persönliche Daten:** Name, Vorname(n), Namensbestandteile, Schule, Klasse, Kurse, E-Mail-Adresse, lokale User-ID, Passwort, Benutzername, Stimme (gegebenenfalls im Rahmen von Audiobeiträgen)
- **Nutzungsbezogene Daten:** Datum der Anmeldung, Datum des ersten Logins, Datum des letzten Logins, Summe der Logins, Gesamtnutzungsdauer der Lernplattform, in Anspruch genommener Speicherplatz, bei Mitgliedschaften in virtuellen Kursen oder Räumen der

Lernplattform (auch im Rahmen einer Schulpartnerschaft) jeweils Datum des Beginns der Mitgliedschaft und Datum der letzten Nutzung der Mitgliedschaft, bearbeitete Lektionen, Fehler, Fehlerzahl in den absolvierten Tests, Korrekturzeichen und -anmerkungen, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen, jeweils Datum der Erstellung und Datum der letzten Änderung der veröffentlichten Beiträge (auch Audiobeiträge) und Lektionen.

Verarbeitung und Nutzung der Daten

Die Lehrkräfte dürfen die Daten ihrer Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Lernplattform verarbeiten bzw. nutzen, die Schülerinnen und Schüler dürfen neben der Verarbeitung und Nutzung ihrer eigenen Daten lediglich Einsicht in den Vornamen und Namen ihrer Mitschüler nehmen. Darüber hinaus können die Schülerinnen und Schüler aus didaktischen Gründen von der Lehrkraft befähigt werden, Einsicht in die Beiträge (auch Hörrecht für Audiobeiträge) und die bearbeiteten Lektionen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler zu nehmen.

Der Administrator der Schule kann im Rahmen seiner Administratorentätigkeit Daten der Schülerinnen und Schüler seiner Schule einsehen, verarbeiten und nutzen.

Alle Nutzerdaten werden grundsätzlich im gesetzlich geltenden Rahmen der DS-GVO verarbeitet.

Regelfristen für die Löschung der Daten

Die persönlichen und nutzungsbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt. Sie werde ebenfalls gelöscht, wenn die Nutzer – bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten, bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres diese selbst oder die Erziehungsberechtigten – die erteilte Einwilligung widerrufen.

Das Datum, Klasse/ Kurs, in der Lernplattform veröffentlichte Beiträge (auch Audiobeiträge) sowie die bearbeiteten Lektionen jeweils inklusive des Datums der Erstellung und des Datums der letzten Änderung, die Fehler, die Fehlerzahl in den absolvierten Tests und die Korrekturanmerkungen werden jeweils spätestens am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Herrn Eberhard Mathes (Schulleiter), Herrn Matthias Seeger (Konrektor) oder Herrn Schaller (Datenschutzbeauftragter für die Schulen im Landkreis WUG – datenschutzbeauftragter@schulamt-wug.de).

Information zur Veröffentlichung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Schullebens werden an unserer Mittelschule gelegentlich personenbezogene Daten (z. B. Name, Klasse, Fotos oder Beiträge von Schülerinnen und Schülern) veröffentlicht, etwa auf der Schulhomepage, in Jahresberichten oder in der lokalen Presse.

Dies geschieht ausschließlich im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie den Vorgaben des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Eine Veröffentlichung erfolgt grundsätzlich nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bei Fragen zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an die Schulleitung oder den schulischen Datenschutzbeauftragten.